

FÖRDERMITTEL-AUSKUNFT

Objektadresse: Bundesland Hessen
65189 Wiesbaden, Landeshauptstadt

KfW-Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Brennstoffzelle (433)

Bundesweit verfügbare Programme

Stand: 01.02.2021

Kumulierbarkeit:

Die Kombination eines Zuschusses für Brennstoffzellensysteme aus diesem Produkt mit weiteren Förderungen aus Mitteln des Bundes ist ausgeschlossen. Dies umfasst insbesondere die Kombination mit folgenden Programmen:

- Zuschlagzahlung nach dem "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, KWKG)
- Förderung nach dem Erneuerbare Energien-Gesetz (Einspeisevergütung)
- Energieeffizient Bauen und Sanieren - Zuschuss Baubegleitung (431)

Für weitere energetische Maßnahmen im Rahmen einer Sanierung oder eines Neubaus können die Produkte "Energieeffizient Sanieren" (Produktnummern 151/152, 430) und "Energieeffizient Bauen" (153) genutzt werden.

Informationen / Antragstellung:

KfW

Infocenter Bauen, Sanieren & Wohnwirtschaft

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel: (0800) 5399002*

Email: infocenter@kfw.de

Fax: (069) 7431-9500

Internet: www.kfw.de/433

Bemerkung: * kostenfreie Servicenummer (Montag bis Freitag von 08.00 - 18.00 Uhr)

Antragsberechtigte

- Natürliche Personen
- Wohnungseigentümergeinschaften
- Freiberuflich Tätige, zum Beispiel Ärzte, Steuerberater, Architekten
- Alle Unternehmen, die ein Brennstoffzellensystem in ein Wohngebäude einbauen, einschließlich Contractoren
- Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der EU-Definition, die ein Brennstoffzellensystem in ein Nichtwohngebäude einbauen, einschließlich Contractoren
- Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. € haben. Diese Unternehmen müssen unabhängig von Unternehmen sein, die diese Kriterien nicht erfüllen. Vertiefende Informationen finden Sie im KfW-Merkblatt zur "Definition für kleine und mittlere Unternehmen" unter www.kfw.de/433 in der Rubrik "Downloads".
- Unternehmen mit mehrheitlich kommunalem Gesellschafterhintergrund (unmittelbare oder mittelbare Beteiligung)

einer oder mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften oder Bundesländer mit insgesamt mehr als 50 % bei einer kommunalen Mindestbeteiligung von 25 %)

- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände
- Alle gemeinnützigen Organisationsformen, zum Beispiel Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, einschließlich Kirchen. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt.
- Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände

Förderung

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellensystemen mit einer elektrischen Leistung (Pel) von mindestens 0,25 kWel bis maximal 5,0 kWel in neue oder bestehende Wohn- und Nichtwohngebäude nach § 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG).

Förderfähig sind alle folgenden Kosten, die mit dem Einbau des Brennstoffzellensystems entstehen:

- die Kosten für den Einbau des Brennstoffzellensystems
- bei Beistellgeräten die Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle
- bei integrierten Geräten die Kosten für das Gesamtsystem, zum Beispiel bestehend aus Brennstoffzelle, zusätzlichem Wärmeerzeuger und Pufferspeicher
- Bei einzeln erworbenen Bestandteilen des Brennstoffzellensystems: Neben den Kosten für den Einbau der Brennstoffzelle sind auch die zum Gesamtsystem gehörenden Kosten zum Beispiel für den zusätzlichen Wärmeerzeuger und Pufferspeicher förderfähig.
- die fest vereinbarten Kosten für den Vollwartungsvertrag in den ersten zehn Jahren
- die Kosten für die Leistungen des Energieeffizienz-Experten
- Sofern der Zuschussempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die förderfähigen Nettokosten (ohne Mehrwertsteuer) anzugeben.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (zum Beispiel käuflicher Erwerb):

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen beziehungsweise infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen nahestehenden Personen im Sinne von § 138 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 InsO (unter anderem zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern)
- sowie die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (zum Beispiel durch Treuhandgeschäfte, Ausnahme Wohnungseigentümergeinschaften)

Art und Höhe der Förderung:

- Grundzuschuss von 6.800,- €
- zusätzlicher leistungsbezogener Zuschuss von 550,- € je angefangener 0,1 kWel elektrischer Leistung
- maximal 40 % der förderfähigen Kosten, maximal 34.300,- € je eingebauter Brennstoffzelle

Bitte beachten:

- Der Zuschuss ist vor Beginn des Vorhabens zu beantragen. Als Beginn des Vorhabens gilt die verbindliche Bestellung des Brennstoffzellensystems bzw. der Abschluss des Lieferungs- und Leistungsvertrags. Planungs- und Beratungsleistungen einschließlich der Beauftragung des Energieeffizienz-Experten gelten nicht als Vorhabensbeginn. Beim förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

- Eine feste Voraussetzung ist die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten. Er berät Sie zum Einbau des Brennstoffzellensystems, sagt Ihnen, ob Ihr Vorhaben förderfähig ist und erstellt die "Bestätigung zum Antrag" (BzA).
- Die Brennstoffzelle ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden und durch Fachhandwerker durchzuführen.
- Beim Einbau der Brennstoffzelle ist ein hydraulischer Abgleich durchzuführen. Die Durchführung ist auf dem Bestätigungsformular des VdZ-Forum für Energieeffizienz in der Gebäudetechnik e. V. (www.intelligent-heizen.info/broschueren) nachzuweisen (Verfahren A zulässig) und die Dokumentation aufzubewahren. Rohrleitungen sind gemäß den Anforderungen des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG) zu dämmen.
- Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Brennstoffzelle muss der Gesamtwirkungsgrad $n \geq 0,82$ und der elektrische Wirkungsgrad $n_{el} \geq 0,32$ betragen.
- Für die Brennstoffzelle ist ein Vollwartungsvertrag mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren abzuschließen, der einen elektrischen Wirkungsgrad von $n_{el} \geq 0,26$ während der Vertragslaufzeit gewährleistet.
- Förderfähig sind sowohl integrierte Geräte als auch Beistellgeräte. Integrierte Geräte sind Geräte, die "untrennbar" mit einem zusätzlichen Wärmeerzeuger verbunden sind und somit eine technische Einheit bilden. Beistellgeräte sind Geräte, die individuell durch weitere Wärmeerzeuger (z. B. Brennwertkessel) ergänzt werden müssen, um den notwendigen Wärmebedarf zu decken.
- Innerhalb von 12 Monaten nach Zusage muss die Durchführung nachgewiesen werden.
- Auch bei Ersterwerb eines neuen oder sanierten Wohngebäudes kann ein dort bereits eingebautes Brennstoffzellensystem mit einem Zuschuss aus diesem Produkt gefördert werden. Eine Förderung ist innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme (§ 640 BGB) möglich, der Antrag ist vor Abschluss des Kaufvertrages zu stellen. Der Käufer übernimmt entweder einen bestehenden Vollwartungsvertrag vom Verkäufer oder schließt den geforderten Vollwartungsvertrag selbst ab.
- Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens durch den Antragsteller/Energieeffizienz-Experten bei der KfW zu stellen, die zusätzliche Bestätigung zum Antrag wird vom Sachverständigen online gestellt.
- Die Antragstellung erfolgt für Eigentümer von Wohngebäuden ab drei Wohnungen sowie Unternehmen, Freiberufler, kommunale Einrichtungen und gemeinnützige Organisationen papiergebunden per Post. Für natürliche Personen als Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses sowie Wohnungseigentümergeinschaften online unter: <https://public.kfw.de/zuschussportal-web>

Dies ist eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien. Informieren Sie sich auf jeden Fall vor der Konzeption bzw. Realisierung einer Maßnahme bei der zuständigen Stelle über die vollständigen Richtlinien.